

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der UCON Container System GmbH Version gültig ab 18. Oktober 2024

Die nachfolgenden Bedingungen sind im Geschäftsverkehr mit Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden: „Lieferanten“) anwendbar. Die Bedingungen gelangen für alle Bestellungen der UCON Container System GmbH (im Folgenden: „wir, uns“) zur Anwendung.

1. Allgemeines

1.1 Alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen; solche Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht nochmals gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.2 Diese Bedingungen gelten in der jeweilig aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich, für mindestens 5 Arbeitstage verbindlich und können während dieser Zeit jederzeit von uns angenommen werden. Der Lieferant wird in seinem Angebot von unserer Anfrage nicht abweichen.

1.4 Unsere Bestellungen sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung oder - mangels Auftragsbestätigung - bis zur Lieferung frei widerruflich. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung zu bestätigen. Eine verspätete Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der Bestätigung durch uns.

2. Preise, Rechnung und Zahlung

2.1 Die vereinbarten Preise sind Netto- und Festpreise einschließlich Verpackung und Lieferung.

2.2 Rechnungen müssen unsere Bestell-, Positions- und Kommissionsnummern enthalten sowie alle umsatzsteuerlich erforderlichen Angaben.

2.3 Rechnungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, können von uns zurückgewiesen werden.

2.4 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt als Zahlungsbedingung „innerhalb von 45 Tagen rein netto“. Zahlungsfristen laufen bei erfolgter Lieferung ab Eingang der den vorstehenden Anforderungen entsprechenden Rechnung bei uns, bei Anwendung des Gutschriftverfahrens ab dem Datum der Erfassung des Wareneingangs. Ist eine Abnahme vorgesehen, laufen Zahlungsfristen nicht vor der Abnahme.

2.5 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und hat auf unsere Mängelrechte keinen Einfluss.

2.6 Bei durch uns festgestellten Mängeln behalten wir uns vor, den vereinbarten Kaufpreis teilweise oder vollständig bis zur mangelfreien Nachlieferung oder erfolgreicher Nachbesserung zurückzubehalten.

3. Lieferzeit, Teillieferungen, Vertragsstrafen

3.1 Der Lieferant hat die vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder sonstigen Leistungen deren Abnahme. Vor dem vereinbarten Liefertermin sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

3.2 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung.

3.3 Erkennt der Lieferant, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

3.4 Bei vom Lieferanten verschuldetem Lieferverzug können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - für jede vollendete Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe von 1 % des Auftragswertes der verspäteten Liefer- oder Leistungsgegenstände, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes, verlangen. Die Vertragsstrafe können wir uns noch bis zur Schlusszahlung vorbehalten. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden tatsächlichen Verzugschadens bleibt vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Änderungen und Ergänzungen

4.1 Wir können bis zur Ablieferung (bei Werkverträgen: bis zur Abnahme) des Liefergegenstandes jederzeit nach billigem Ermessen von dem Lieferanten zumutbare Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig und zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch uns wird er diese Änderungen auch durchführen.

4.2 Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig

mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang unseres Änderungsverlangens hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Kostenänderung anzupassen.

5. Qualitätssicherung und Prüfungsrecht

5.1 Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem und weist uns seine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 in der jeweils aktuellen Fassung nach. Auf Verlangen weist uns der Lieferant die Qualität der Produkte durch eine Prüfbescheinigung nach EN 10204 nach. Soweit der Lieferant nicht entsprechend zertifiziert ist, erfolgt die Lieferung/ Leistung nach dem neusten Stand der Technik und unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften.

5.2 Ggf. erforderliche Werkstoffnachweise von Vormaterialien sind auf Kosten des Lieferanten zu erstellen und uns spätestens zusammen mit den Liefergegenständen zukommen zu lassen.

5.3 Wir sind berechtigt, die Auftragsausführung und die Qualitätssicherung des Lieferanten während üblicher Betriebszeiten nach vorheriger Anmeldung im Werk des Lieferanten durch eigene Mitarbeiter oder von uns beauftragte Dritte zu überprüfen. Jede Partei trägt die ihr durch die Prüfung entstehenden Kosten. Der Lieferant stellt durch Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern sicher, dass uns im Verhältnis zu diesen entsprechende Prüfrechte eingeräumt werden.

5.4 Schreibt der dem Lieferanten von uns übermittelte Prüfplan unsere Teilnahme an bestimmten Prüfungen vor, zeigt der Lieferant die Prüfbereitschaft mindestens 10 Tage vorher an und legt mit uns einen Prüftermin fest. Findet die Prüfung aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Grunde am vereinbarten Termin nicht statt oder erfordern Mängel des Produkts wiederholte oder weitere Prüfungen, hat der Lieferant uns die hierdurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

5.5 Hat der Lieferant Werkstoff- und/ oder Prüfnachweise zu erbringen, so trägt er hierfür die Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Werkstoff- und/ oder Prüfnachweise bzw. eine entsprechende Interimsbescheinigung müssen im Zeitpunkt der Lieferung vorliegen.

5.6 Prüfungen sowie die Vorlage von Nachweisen entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die Lieferung mangelfreier Ware.

6. Versand und Lieferbedingungen

6.1 Sofern auf einer Bestellung nicht explizit abweichend festgehalten, hat der Versand „geliefert verzollt“ (DDP gemäß INCOTERMS 2020) an die von uns genannte Empfangsstelle zu erfolgen. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung von uns zu tragen, so hat der Lieferant die für uns günstigste Versandart zu wählen. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind die Bestellnummer, Bestellposition, Auftragsnummer und Angaben zur Empfangsstelle und zum Warenempfänger vollständig aufzuführen.

6.2 Ist hiervon abweichend die Lieferung EXW gemäß INCOTERMS 2020 vereinbart, wird der Lieferant den Transport von dem in der Bestellung festgelegten Spediteur durchführen lassen. Schreiben wir keinen Spediteur oder keine Beförderungsart vor, ist mit einer transportsicheren Verpackung zu den jeweils niedrigsten Beförderungskosten zu versenden. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder wegen einer zur Einhaltung des vereinbarten Termins beschleunigten Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen, es sei denn, der Lieferant hat die Entstehung der Mehrkosten nicht zu vertreten. Der Lieferant ist zum Abschluss einer Transportversicherung auf unsere Kosten nur dann berechtigt, wenn wir diesem Abschluss vorab schriftlich zugestimmt haben; eine vom Lieferanten unabgesprochen abgeschlossene Transportversicherung wird von uns nicht vergütet.

7. Gefahr- und Eigentumsübergang

Gefahr und Eigentum am Liefergegenstand gehen mit Eintreffen der Lieferung an der Empfangsstelle, bzw. bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie bei sonstigen Werkleistungen mit Abnahme auf uns über. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbes. sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig. Der Lieferant steht dafür ein, dass keine Rechte Dritter am Liefergegenstand bestehen und hält uns schadlos gegenüber Ansprüchen Dritter.

8. Mängelansprüche

8.1 Die genaue Einhaltung der in der Bestellung genannten Spezifikationen, des anerkannten Standes der Technik, der allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden und der einschlägigen Normen und Rechtsvorschriften sowie bei Maschinen, Geräte oder Anlagen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen einschließlich der CE-Kennzeichnung gehören zu den wesentlichen Pflichten des Lieferanten. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen diesen anerkannten Regeln, sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und dass sie frei von Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehlern sind. Der Lieferant ist verpflichtet, uns jegliche Änderung bezüglich Rezeptur, Rohstoffaustausch, Prozessveränderung, Maschinen- und Anlagenveränderung und Fertigungskontrollen, die einen möglichen oder tatsächlichen Einfluss auf die Qualität oder die Ausführung der bestellten Ware haben, rechtzeitig vor Durchführung schriftlich mitzuteilen und unsere Genehmigung einzuholen.

8.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, es sei denn die gesetzlichen Fristen sind länger. Die Ausschlussfrist gemäß Art 39 Abs. 2 CISG (soweit anwendbar) endet nicht vor Ablauf der in dieser Ziff. 8.2 geregelten Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist verlängert sich jeweils um die zwischen der ersten Rüge eines Mangels und der Nacherfüllung liegenden Zeitspanne. Für nachgebesserte oder neu gelieferte Teile läuft, wenn die Nacherfüllung nicht lediglich unerheblichen Aufwand verursacht und nicht ausdrücklich aus Kulanz erfolgt, für Mängelansprüche eine

eigenständige Verjährungsfrist von 24 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung des Nacherfüllungsanspruchs. Sie endet nicht vor aber spätestens 6 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist.

8.3 Im Falle von Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass wir im Rahmen der Nacherfüllung nach unserer Wahl berechtigt sind, Nachbesserung oder Neulieferung zu verlangen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren für Leben und Gesundheit oder Vermeidung größerer Schäden, steht uns das Recht zu auch ohne vorherige Aufforderung, die erforderliche Nachbesserung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen, vornehmen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.

8.4 Erfolgt trotz Setzung einer angemessenen Frist keine Nacherfüllung oder ist eine rechtzeitige Nacherfüllung nicht möglich, erfolglos oder unzumutbar, sind wir jederzeit innerhalb der Verjährungsfrist gem. Ziff. 8.2 unbeschadet unserer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Frist gemäß Art 49 Abs. 2 CISG (soweit anwendbar) endet nicht vor Ablauf der in Ziff. 8.2 geregelten Verjährungsfrist.

8.5 Bei der Durchführung der Nacherfüllung hat der Lieferant sich nach unseren betrieblichen Belangen zu richten.

8.6 Der Lieferant wird vor der Auslieferung die Qualität der Lieferungen prüfen und dokumentieren. Unsere Untersuchungspflicht bei der Wareingangskontrolle beschränkt sich daher auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rücepflcht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Hat der Lieferant seinen Sitz in Deutschland, sind etwaige Mängel jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn wir sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Ware mitteilen oder, sofern sich ein Mangel später zeigt (verdeckter Mangel), innerhalb von 5 Arbeitstagen nach seiner Entdeckung. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands, sind etwaige Mängel jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn wir sie innerhalb von 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem wir sie festgestellt haben oder hätten feststellen müssen, mitteilen.

8.7 Wir stellen u.a. Behälter für den Transport und die Lagerung von industriellen Gütern und Lebensmittel her. Werden mangelhafte Teile des Lieferanten bei der Herstellung dieser Behälter verwendet und führen diese zu deren Mangelhaftigkeit, können wir gegenüber unseren Kunden einer Haftung aufgrund Folgeschäden beispielsweise durch Verderb oder Verunreinigung von Waren, Produktionsausfall, Sach- und Personenschäden ausgesetzt sein.

9. Versicherungspflicht

Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens EUR 10.000.000,- je Schadensereignis auf seine Kosten abzuschließen und während der Geschäftsbeziehung mit uns aufrechtzuerhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

10. Rücktritt

10.1 Wir behalten uns vor, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder sich seine wirtschaftliche Lage nach Vertragsschluss derart verschlechtert, dass die vertragsgemäße Leistung des Lieferanten ernsthaft gefährdet ist.

10.2 Ein Rücktrittsrecht besteht auch ohne das Vorliegen der Verzugsvoraussetzungen, wenn bereits vor Eintritt der Fälligkeit Verzögerungen bei der Auftragsabwicklung durch den Lieferanten erkennbar werden und wir aufgrund langfristig erforderlicher weiterer Dispositionen im Zusammenhang mit der bestellten Ware auf die Leistungsfähigkeit des Lieferanten vertrauen können müssen, so dass uns ein Abwarten bis zum Verzugsbeginn nicht zumutbar ist. Eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen des Lieferanten begründet ebenfalls ein Rücktrittsrecht für uns, es sei denn, dass hierdurch keine nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

10.3 Sollte durch Umstände, welche außerhalb unseres Einflussbereiches begründet sind, wie z.B. Einflüsse durch höhere Gewalt, der der Bestellung zugrundeliegende Zweck wegfallen oder sich maßgeblich verändern, behalten wir uns vor, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und auf eine Lieferung zu verzichten.

11. Modelle, Werkzeuge, Unterlagen und Geheimhaltung

11.1 Die Freigabe von Zeichnungen, Plänen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen des Lieferanten durch uns berührt nicht die Verantwortlichkeit des Lieferanten für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Geeignetheit für den Vertragszweck.

11.2 Modelle, Muster, Werkzeuge und andere Fertigungsmittel und Materialien sowie Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und andere Unterlagen, die wir dem Lieferanten direkt oder indirekt zur Verfügung stellen oder der Lieferant in unserem Auftrag und auf unsere Rechnung erstellt, werden bzw. sind und bleiben ausschließliches Eigentum von uns. Der Lieferant darf diese Fertigungsmittel und Unterlagen nur zu dem vertraglichen Zweck verwenden und Dritten ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zugänglich machen.

11.3 Der Lieferant hat uns alle ihm überlassenen sowie von ihm nach unseren besonderen Angaben oder in unserem Auftrag angefertigten Modelle, Muster, Werkzeuge und andere Fertigungsmittel und Materialien sowie Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und andere Unterlagen einschließlich angefertigter Kopien und Muster auf Anforderung vollständig herauszugeben oder zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht daran nicht. Der Lieferant hat alles zu unternehmen, um uns die uneingeschränkten Eigentumsrechte an von ihm angefertigten Dokumenten und Sachen zu verschaffen.

11.4 Der Lieferant hat vertrauliche Informationen sowie alle anderen im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit erhaltenen Kenntnisse über die betrieblichen und geschäftlichen Abläufe von uns oder unseren Kunden geheim zu halten und nur zu dem vertraglichen Zweck zu verwenden.

12. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch uns Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen uns wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten geltend gemacht werden, soweit dies auf vom Lieferanten oder Unterlieferanten zu vertretenden Umständen beruht. Lizenzgebühren, Aufwendungen oder Kosten, die uns in diesen Fällen zur Abwehr von Ansprüchen oder zur Vermeidung oder zur Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Lieferant.

13. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung und Abtretung

13.1 Wir sind zur Aufrechnung sowie zur Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts wegen Gegenforderungen auch aus einem anderen Rechtsgeschäft mit dem Lieferanten berechtigt.

13.2 Der Lieferant ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder auf einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch. Er darf ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder mit unseren Ansprüchen im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Gegenansprüchen aufrechnen.

13.3 Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung kann der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche gegen uns weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.

14. Sublieferanten

Der Lieferant darf die Ausführung der Bestellung ganz oder teilweise nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung auf Dritte übertragen. Der Lieferant bleibt auch im Falle der Zustimmung voll für die Erfüllung des Vertrages verantwortlich.

15. Werbung

Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung auf die zu uns bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

16. Einhaltung der geltenden Gesetze, Code of Conduct

Der Lieferant verpflichtet sich, unseren Code of Conduct in der jeweils aktuellen Fassung vollumfänglich einzuhalten. Der Code of Conduct wird dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Alternativ kann der Lieferant den jeweils aktuellen Code of Conduct auch unter [\[Link zur Homepage\]](#) abrufen.

17. Lieferkettensorgfaltspflichten

17.1 Der Lieferant verpflichtet sich, das eigene Unternehmen sowie den Geschäftsbetrieb so zu führen und zu organisieren, dass der Lieferant weder gegen die menschenrechtsbezogenen noch die umweltrechtsbezogenen Verbote gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) verstößt (im Folgenden: „Sorgfaltspflichten“). Darüber hinaus wird der Lieferant diese Sorgfaltspflichten allen Vorlieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern auferlegen, mit denen der Lieferant Verträge abgeschlossen hat oder abschließen wird, um seine Pflichten aus mit uns geschlossenen Verträgen erfüllen zu können (im Folgenden: „Sublieferant(en)“). Der Lieferant stellt gegenüber seinen Sublieferanten sicher, dass der Lieferant berechtigt ist, jeden Sublieferanten mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen (d.h. wenn der Lieferant einen begründeten Verdacht hat, dass ein Sublieferant die Sorgfaltspflichten nicht einhält) mit Blick auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu auditieren. Sofern der Lieferant Kenntnis davon erlangt oder einen begründeten Verdacht hat, dass ein Sublieferant oder ein Zulieferer des jeweiligen Sublieferanten gegen die Sorgfaltspflichten verstößt, wird der Lieferant uns unverzüglich schriftlich darüber informieren. In solch einem Fall wird der Lieferant die Maßnahmen, die der Lieferant gegenüber dem Sublieferanten ergreift, vorab mit uns abstimmen und diese nur nach unserer vorherigen schriftlicher Zustimmung ausführen.

17.2 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Maßnahmen, die der Lieferant zur Erfüllung der in vorstehender Ziff. 17.1 angeführten Pflichten ergreift, schriftlich zu dokumentieren und für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit uns aufzubewahren. Auf unsere Anfrage wird der Lieferant uns sämtliche Dokumentation in diesem Zusammenhang bereitstellen.

17.3 Wir sind berechtigt, den Lieferanten mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen (d.h. wenn wir einen begründeten Verdacht haben, dass der Lieferant gegen die Sorgfaltspflichten verstößt) mit Blick auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu auditieren. Wir sind im Rahmen eines solchen Audits insbesondere dazu berechtigt, sämtliche Geschäftsräume und Produktionsstätten des Lieferanten zu betreten und die Dokumentation i.S.v. vorstehender Ziff. 17.2 zu prüfen.

17.4 Stellen wir fest, dass der Lieferant gegen die Sorgfaltspflichten verstoßen hat, oder ein Risiko für solch einen Verstoß besteht, werden wir und der Lieferant nach Treu und Glauben eine Vereinbarung dazu treffen, welche Maßnahmen der Lieferant ergreifen wird, um solche Sorgfaltspflichtverstöße zu beenden und zukünftig zu verhindern. Unabhängig davon sind wir berechtigt, sämtliche mit dem Lieferanten geschlossenen Verträge (insbesondere Rahmenverträge und Einzelverträge) fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

18. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

18.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Hausach.

18.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie, sofern anwendbar, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

18.3 Exklusiv zuständig sind bei allen aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten die Gerichte an unserem Sitz. Wir sind weiterhin berechtigt, den Lieferanten wahlweise am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung zu verklagen.